

4180/AB
= Bundesministerium vom 15.01.2021 zu 4315/J (XXVII. GP) bmk.gv.at
 Klimaschutz, Umwelt,
 Energie, Mobilität,
 Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
 Bundesministerin

An den
 Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2020-0.781.219

. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. November 2020 unter der **Nr. 4315/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend ASFINAG Ersatzmaut gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie oft wurde durch die ASFINAG, nach §19 Bundesstraßen Mautgesetz, eine Ersatzmaut in den Jahren 2018, 2019 und 2020 eingefordert? (Gegliedert nach Staat, in dem die Zulassung des Kfz erfolgte.)*

Anzahl Ersatzmautforderungen Fahrzeuge bis 3,5 t (Vignettenpflicht) (in Tsd.)

Kalenderjahr	AT	CH	CZ	DE	LI	HU	IT	SI	SK	RDW	Summe
2018	68,18	19,31	1,70	80,21	0,02	1,21	2,95	0,51	1,91	12,44	188,42
2019	100,73	25,46	1,41	78,67	0,01	0,94	1,89	0,34	1,30	9,90	220,65
2020	100,48	9,18	0,74	57,95	0,00	1,22	0,84	0,63	1,09	7,77	179,89

RDW: Rest der Welt

2020: 01.01.2020 bis 30.11.2020 versendete bzw. von den Mautaufsichtsorganen ausgestellte Ersatzmauten

Die Tabelle zeigt die Anzahl der im Rahmen der automatischen Vignettenkontrolle bzw. durch Mautaufsichtsorgane ausgestellten Ersatzmautforderungen.

Ich darf darauf hinweisen, dass es der ASFINAG bei Übertretungen, die durch technische Systeme zur automatischen Vignettenkontrolle festgestellt wurden, derzeit nicht möglich ist, auf Grundlage des Kennzeichens eines nicht in Österreich, Deutschland oder der Schweiz zugelassenen Fahrzeugs weitere Informationen über den Zulassungsbesitzer/die Zulassungsbesitzerin zu erhalten.

Die neue Richtlinie (EU) 2019/520 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme wird jedoch künftig zwischen den Mitgliedstaaten erstmals eine Möglichkeit für einen grenzüberschreitenden Austausch von Informationen über nicht bezahlte Mautgebühren ermöglichen. Dieser Informationsaustausch soll in ähnlicher Weise erfolgen, wie er bereits für die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte auf Basis der EU-Richtlinie 2015/413/EG erfolgreich in der Union eingesetzt wird.

Zu Frage 2:

- *Wie oft wurde diese Ersatzmaut in den Jahren 2018, 2019 und 2020 entrichtet? (Gegliedert nach Staat, in dem die Zulassung erfolgte.)*

Anzahl bezahlte Ersatzmauten Fahrzeuge bis 3,5 t (Vignettenpflicht) (in Tsd.)

Kalenderjahr	AT	CH	CZ	DE	LI	HU	IT	SI	SK	RDW	Summe
2018	46,79	15,27	1,69	63,77	0,02	1,20	2,95	0,51	1,89	12,42	146,51
2019	69,60	19,70	1,41	61,66	0,01	0,93	1,89	0,34	1,29	9,89	166,72
2020	67,97	6,67	0,73	45,49	0,00	1,18	0,84	0,63	1,06	7,73	132,30

2020: 01.01.2020 und 30.11.2020

Für die im November versendeten Ersatzmautforderungen laufen die Zahlungsziele noch.

Die Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut erfolgte in jenen Fällen, in denen das Fahrzeug, mit dem die Übertretung begangen wurde, nicht in Österreich, Deutschland oder der Schweiz zugelassen wurde, durch die Mautaufsichtsorgane.

Zu Frage 3:

- *Wie hoch waren die Einnahmen die aus entrichteten Ersatzmauten in den Jahren 2018, 2019 und 2020 resultierten? (Gegliedert nach Staat, in dem die Zulassung erfolgte.)*

Einnahmen (netto) aus bezahlten Ersatzmauten Fahrzeuge bis 3,5 t (Vignettenpflicht) (in Tsd. Euro)

Kalenderjahr	AT	CH	CZ	DE	LI	HU	IT	SI	SK	RDW	Summe
2018	4.680,79	1.526,57	175,27	6.375,62	1,70	131,27	292,20	53,12	206,00	1.247,31	14.689,84
2019	6.962,20	1.970,38	147,55	6.170,63	1,10	106,31	187,75	35,70	149,09	1.002,05	16.732,76
2020	6.797,62	666,63	75,29	4.551,09	0,40	121,55	83,51	64,60	111,10	781,78	13.253,58

2020: 01.01.2020 bis 30.11.2020

Für die im November versendeten Ersatzmautforderungen laufen die Zahlungsziele noch.

Zu Frage 4:

- *Wie viele Fälle wurden durch die ASFINAG in den Jahren 2018, 2019 und 2020 den Behörden gemeldet, weil der Forderung nach Entrichtung einer Ersatzmaut nicht nachgekommen wurde? (Gegliedert nach Staat, in dem die Zulassung erfolgte.)*

Anzahl der Ersatzmautforderungen Fahrzeuge bis 3,5 t, die zur Anzeige gebracht wurden (Vignettenpflicht) (in Tsd.)

Kalenderjahr	AT	CH	DE	Summe
2018	18,72	4,00	16,05	38,76
2019	27,02	5,66	16,59	49,27
2020	21,83	1,78	9,99	33,60

2020: 01.01.2020 bis 30.11.2020

Wie ich bereits zu Fragepunkt 1 ausgeführt habe, ist es der ASFINAG bei Übertretungen, die durch technische Systeme zur automatischen Vignettenkontrolle festgestellt wurden, derzeit nicht möglich, auf Grundlage des Kennzeichens eines nicht in Österreich, Deutschland oder der Schweiz zugelassenen Fahrzeugs weitere Informationen über den Zulassungsbesitzer/die Zulassungsbesitzerin zu erhalten.

Zu Frage 5:

- *Wie viele Fälle im Jahr 2020 sind Ihnen bekannt, in denen eine digitale Vignette wegen Wohnsitz- und Kennzeichenwechsels nicht übertragen wurde bzw. werden konnte und deshalb eine Ersatzmaut eingefordert wurde?*

Sollte sich im Zuge einer automatischen Vignettenkontrolle ergeben, dass für das kontrollierte Fahrzeug keine gültige Klebevignette oder digitale Vignette vorliegt, erfolgt eine Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut. Die ASFINAG kann jedoch anhand der Kontrolldaten die Ursache für die Übertretung nicht feststellen.

Zu Frage 6:

- *Welche Maßnahmen planen Sie, um es in Zukunft zu erleichtern bzw. zu ermöglichen, eine digitale Vignette im Falle eines Wohnsitz- und Kennzeichenwechsels übertragen zu lassen?*

Vor Beginn der Gültigkeit ist eine Umregistrierung der digitalen Vignette immer möglich. Im Falle, dass ein neues Kennzeichen aufgrund eines Wohnsitzwechsels zugewiesen wird, ist eine Umregistrierung auch nach Beginn der Gültigkeit einer digitalen Jahresvignette möglich. Diese Umregistrierung kann unter Vorlage der entsprechenden Nachweise direkt im Webshop oder an den Mautstellen und ausgewählten Vertriebsstellen der ASFINAG vorgenommen werden.

Die Umregistrierung muss vor der nächsten Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen mit dem neu zugewiesenen KFZ-Kennzeichen erfolgt sein. Die ASFINAG informiert hierzu bereits über die Online-Informationskanäle und Verkaufspartner_innen und hat in Abstimmung mit dem Versicherungsverband für rund 1.400 Zulassungsstellen entsprechendes Informationsmaterial bereitgestellt.

Sollte es dazu kommen, dass in Folge unterbliebener Umregistrierung sogar mehrere Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut ausgestellt werden mussten, so ist in der Mautordnung klarstellend geregelt, dass betroffene Straßenbenutzer_innen nach erfolgter Umregistrierung lediglich eine Ersatzmaut zu bezahlen haben und damit die zeitabhängige Maut für den Zeitraum zwischen dem Tag der ersten Verwaltungsübertretung und dem Tag der Umregistrierung als rückwirkend entrichtet gilt.

Leonore Gewessler, BA

